

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Anlage 9300.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Agr.;
incl. Frangirlos 1 Thlr. 10 Agr.

Jede einzelne Nummer 2/8 Agr.
Gebühren f. Extrablätter 9 Thlr.

Inserate
die Spaltzeile 1/4, Agr.
Klartext unter d. Redaktionsstich
die Spaltzeile 2 Agr.

Exemplare
Erto Altem, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gaimstraße 21.

Amteblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 25. September.

1871.

N^o 268.

Aufforderung zu vorläufigen Anmeldungen für die internationale Ausstellung in Wien 1873.

Zum Zweck der ungefähren Berechnung des Raumes, welchen bei der in Wien 1873 abzuhaltenden internationalen Ausstellung die einzelnen Staaten und beziehentlich das gesammte deutsche Reich beanspruchen werden, ist es notwendig, daß diejenigen, welche sich daran zu betheiligen gedenken, über die Höhe ihrer Ansprüche und über das Maß des von ihnen zu beanspruchenden Raumes schon vorläufige Erklärungen abgeben.

Die betheiligten Industriellen unseres Reiches fordern wir daher auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern hiermit auf, ihre vorläufige Anmeldung bis zum 31. October d. J.

auf unserem Bureau, Neumarkt 19, I., einzureichen.

Die Handelskammer.
Edmund Becker, Dr. Gesfel, S.

Bekanntmachung.

Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera, welche wir in unserer Bekanntmachung vom August d. J. anrathen, sind leider, wie die angestellten Revisionen ergeben haben, von einem Theile der hiesigen Grundstücksbesitzer nicht in Anwendung gebracht worden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nunmehr Folgendes zu verordnen:

- 1) In allen Grundstücken müssen die Abtritte in allen Etagen so wie die Pissoirs desinficirt werden.
- 2) In allen Hofhöfen so wie auf den Bahnhöfen muß die unter 1 angeordnete Desinfection täglich erfolgen.
- 3) In allen übrigen Grundstücken hat die unter 1 angeordnete Desinfection mindestens dreimal in jeder Woche und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag bis Mittag 12 Uhr zu erfolgen.
- 4) In allen Grundstücken, in welchen zur Zeit noch, sei es mit wasserpumpenpolizeilicher Befestigung, sei es ohne solche gegen die bestehende Ordnung, die Abtrittegruben mit öffentlichen Schloten in Verbindung stehen und ihren Inhalt ganz oder theilweise in dieselben abführen, darf zur Desinfection lediglich die Säuerliche Desinfectionsmasse verwendet werden.
- 5) Zur Vermeidung belästigender und gesundheitsgefährlicher Ausdünstungen sind die zu räumenden Abtrittegruben vor, während und nach der Räumung zu desinficiren.

Für pünctliche Befolgung dieser unter 1, 2, 3, 4, 5 getroffenen Anordnungen machen wir die Eigentümer bez. die Administratoren der Grundstücke verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen in dieselben, bez. deren Nichtbefolgung mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Die Hausbesitzer sind berechtigt, ihre Abmiether zur antheiligen Tragung der durch Desinfection erwachsenden Kosten herbeizuziehen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Jerusalem.

Bekanntmachung.

In §. 366, des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 ist bestimmt:

„Wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Anstreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Verletzung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln hinführt,“

In Ansehung dieser Gesetzesvorschrift und da wahrzunehmen gewesen, daß hier Thiere oftmals unvorsichtig gelassen und bei Führung derselben die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anzuwenden werden, verordnen wir hiermit:

- 1) Pferde, Zughunde oder andere Zugthiere dürfen niemals ohne besondere Aufsicht gelassen werden.
- 2) Zughunde müssen mit vorchriftsmäßigen Maulkörben und Pferde oder andere Zugthiere, welche sich als bissig erweisen, mit sicheren Behältern versehen sein.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Jerusalem.

Die Wiener Welt-Ausstellung.

Mittheilung der Generalkammer.

Unter Bezugnahme auf die frühere vorläufige Mittheilung wegen der für 1873 beabsichtigten internationalen Ausstellung in Wien kann jetzt mitgetheilt werden, daß von Seiten der k. k. Regierung zu Wien die Ausführung des Ausstellungsplanes und durch Ernennung des k. k. Generalkammerpräsidenten von Schwarz und die Anordnungen wegen Herrichtung der für die Ausstellung bestimmten Räumlichkeiten im Prater in Wien der Berothung näher gerückt ist, so daß im Laufe der nächsten Monate speciellere Mittheilungen über die Einrichtung des Ganzen und das Programm, so wie die Bedingungen der Betheiligung zu erwarten sind.

Die Frage, ob die Betheiligung Deutschlands an dieser Ausstellung als Reichsangelegenheit oder als Sache der einzelnen deutschen Staaten behandelt werden solle, ist zwar noch nicht entschieden. Da aber eine Kenntniß des Umfangs der aus den einzelnen deutschen Staaten zu erwartenden Betheiligung wahrscheinlich von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung sein wird und bei dem nächsten Geschäftsjahre ungefähre Raumvertheilung von Wichtigkeit ist, so würde es dem sächsischen Ministerium des Innern erwünscht sein, im Laufe der nächsten beiden Monate durch die Organe der Industrie, der Landwirtschaft und der Kunst ein vorläufiges Bild der von Sachsen aus zu erwartenden Betheiligung zu erlangen.

An die Industriellen des sächsischen Generalkammerbezirks ergeht daher hiermit die Aufforderung, dem Kammerbureau schleunigst vorläufige Erklärungen über die beabsichtigte Betheiligung an jener Ausstellung zugehen zu lassen.

Im Uebrigen geht die vorläufige Absicht dahin, die Befolgung der Ausstellungsangelegenheiten im Wesentlichen in die Hände der Organe der Industrie, Landwirtschaft und Kunst zu legen, die zwar die Kosten der Ausstellung zu tragen haben, aber nur in Betreff der Kosten des Ausstellungsraumes und der allgemeinen Vertretung zu betheiligen.

Im Uebrigen geht die vorläufige Absicht dahin, die Befolgung der Ausstellungsangelegenheiten im Wesentlichen in die Hände der Organe der Industrie, Landwirtschaft und Kunst zu legen, die zwar die Kosten der Ausstellung zu tragen haben, aber nur in Betreff der Kosten des Ausstellungsraumes und der allgemeinen Vertretung zu betheiligen.

Aus Stadt und Land.

r. Leipzig, 24. Sept. Es ist im geschäftlichen Verkehr mehrfach bemerkt worden, daß einige Handelshäuser im Uffah, nachdem sie früher in ihren nach Deutschland gerichteten Geschäftsbriefen sich stets der ihnen sehr geläufigen deutschen Sprache bedienten, neuerdings förmlich damit demonstriren, die Briefe in französischer Sprache abzufassen.

So fandte ein Habitant in Schwelm eine Partie Waaren mit französisch geschriebenen Brief und Rechnung an ein sächsisches Handelshaus. Das letztere schrieb dem Habitanten zurück, es verlange den Brief und die Rechnung in deutscher Sprache abgefaßt; bis dahin müsse die Waare ihrem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden. Es vergingen kaum vier Tage, so hatte der biedere Industrielle aus Schwelm auch schon der an ihn gestellten Forderung entsprochen. Wir empfehlen dieses Beispiel vorkommenden Falles zur Nachahmung.

Das R. S. Justizministerialblatt sagt in einer Verordnung über den Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft: Nach §. 20 des Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister etc. betreffend, vom 20. Juni 1870 ist der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet, der Austrittende jedoch so lange als Mitglied seiner zeitlichen kirchlichen Gemeinde zu betrachten, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt und dabei zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat.

Es ist sonach der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erst dann als erfolgt anzusehen, wenn der Austrittende denselben vor seinem ordentlichen Richter persönlich unter Vorbringung des erwähnten glaubhaften Nachweises zu Protokoll erklärt hat. Ueber die von ihm bei dem Pfarrer seiner Parochie bewirkte Anmeldung des beabsichtigten Austritts ist ihm, sofern er nach Ablauf

von vier Wochen darum ansucht, ein Zeugniß von jenem Pfarrer auszustellen.

r. Leipzig, 24. Sept. Auf der vor einigen Tagen stattgefundenen Konferenz der mittel- und süddeutschen Eisenbahn-Verwaltungen, woran auch Vertreter einiger norddeutschen Eisenbahnen Theil nahmen, einigte man sich dahin, daß der Winterfahrplan am 1. November zur Einführung gelangen soll. Es werden einige wesentliche Verbesserungen eingeführt, welche auch der Post zu Gute kommen. Der dritte Schnellzug von Leipzig nach München und umgekehrt (Abgang aus Leipzig 12 Uhr 30 Min. Nachts) wird vom 1. November an eingeführt.

r. Leipzig, 24. Sept. In vergangener Nacht 1/2 2 Uhr langte abermals ein Extrazug mit aus Frankreich zurückkehrenden Truppen der 2. Division durch Bayern kommend hier an. Es war wiederum Artillerie und zwar die 4. leichte Fußbatterie vom Feldartillerie-Regiment Nr. 1 mit zusammen 4 Offizieren, 138 Mann, 122 Pferden, 6 Geschützen und 10 Wagen, welche früh 3/4 3 Uhr mittelst der Anhalter Bahn weiter nach Berlin gingen.

— Mit einem Extrazug der Dreidner Bahn via Niesla von Dresden kamen heute Vormittag über 400 Weibeskinder hier an; ein auf der neuen Linie über Döbeln ebenfalls Vormittags anlangender Extrazug brachte 250 Personen mit.

— In einer Wirthschaft der Reiter Straße spielte sich gestern Abend ein Exces ab, wie er vandalischer kaum gedacht werden kann und glücklicherweise in seiner Art ganz vereinzelt dasteht. Ein in dieser Wirthschaft befindlicher Brauergehülfe aus Schweden hatte durch sein Benehmen und fortwährenden Standal zu seiner Fortweisung und da er dem nicht Folge leistete, zu einem Verurtheilung durch die Justiz Veranlassung gegeben. Dem auf seine Körperkraft pochenden Brauer fiel es aber gar nicht ein, sich fortbringen zu lassen, er setzte seinen Angriffen nicht nur den tapfersten Widerstand entgegen, sondern begann alsbald selbst angriffsweise zu verfahren und wie ein Vandal an den Wirthschaftskauten seine Wuth auszulassen. Schnellst requirirte man

3) Jedes angepannte Zugpferd muß mit einem metallenen Mundstück oder einem dergleichen Kappzaum gezäumt sein.

4) Die metallenen Mundstücke oder Kappzäume anzufeln, auszufallen oder überhaupt außer Wirksamkeit zu setzen ist verboten.

5) Das Leiten der Pferde hat mittelst Kreuz- beziehentlich Doppelpögel und nicht bloß mit dem sogenannten Leine zu geschehen.

6) Im Uebrigen sind Pferde und Kinboch kurz am Zügel beziehentlich kurz und fest an den Köpfen zusammengepögelt, überhaupt so zu führen, daß der Führer jederzeit und sofort nach seinem Willen auf die Thiere einwirken kann.

7) Beim Führen eines einzelnen Bullen ist ein sogenannter Kloben anzulegen und beim gleichzeitigen Treiben mehrerer Bullen das sogenannte Knieköpfen anzuwenden.

8) Haus- und gezähmte Thiere aller Art (mit Ausnahme von Hunden und Katzen) ohne genügende Aufsicht frei umherlaufen zu lassen, ist unstatthaft.

9) Die längst bestehende Vorschrift, daß Hunde nur dann frei herumlaufen dürfen, wenn ihnen vorchriftsmäßige Maulkörbe angelegt sind, bleibt auch ferner in Kraft.

Wir bringen Solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Uebertretungen, für welche beziehentlich die Besitzer der betreffenden Thiere ebenso wie die mit der Führung oder Leitung der Thiere beauftragten Personen verantwortlich sind, mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder entsprechender Haft streng ahnden, auch Gefährte und Thiere, welche auf den Straßen ohne Aufsicht betreten werden, sofort abführen lassen werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Reichel, Rdr.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der allgemeinen Städte-Ordnung §. 73 unter c. sind von Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und sonach von dem Befugnisse, bei der Wahl der Stadtverordneten mitzustimmen, alle diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Verächtlichung von Landes- oder Gemeindegeldern ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre in Rückstand befinden.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der bevorstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgabenrückstände, welche davon betroffen werden, zur ungeäumten Abführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, den 18. September 1871.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die am 20. Juli d. J. allhier an der kleinen Burg-, Wühl-, Ränz-, Fleißengasse, Brau-, Körner-, Lipow-, Rahlmann-, Sorbier-, Reiter Straße, Wasserfont, am Floß-, Petersplatz, Brand-, Petersstein- und Schleichiger Weg einquartiert gewesenen Reserve- und Landwehrtruppen vom Regiment Nr. 107 kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel vorgehende §. zur Empfangnahme berechtigt.

Bekanntmachung.

Es sollen von uns

- 1) die dormalen als Geschäftslocal an Herrn Oscar Plagmann vermiethete erste Etage (nebst Zubehör) in dem Communhause Reichstraße Nr. 52 vom 1. April 1872 an auf sechs Jahre,
- 2) der mittlere Boden des Communhauses Reichstraße Nr. 53 mit Aufzug im Burgkellerhofe vom 1. October d. J. an auf drei Jahre

anderweit an die Meistbietenden vermiethet werden.

Wir fordern Meistbietende auf, in dem hierzu anberaumten Versteigerungstermine Dienstag den 26. d. M. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungs-Bedingungen können ebendasselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Leipzig, den 15. September 1871.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerutti.